

**Bebauungsplan Nr. 79 der Hansestadt Stralsund
„Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“**

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher
Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum der Stellungnahme	Zustimmung oder ohne abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen	abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	07.12.2022	x	
1a	Landesplanung Vorpommern	20.09.2022*	x	
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	19.12.2022	x	
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	20.12.2022	x	
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	-		
5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	-		
6	Eisenbahn-Bundesamt	06.12.2022		x
7	Bundeseisenbahnvermögen	05.12.2022	x	
8	DB AG DB Immobilien Region Ost	19.12.2022		x
9	Straßenbauamt Stralsund	07.12.2022		x
11	Bergamt Stralsund	30.12.2022	x	
13	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	19.12.2022	x	
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-		
15	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald	-		
16	Hauptzollamt Stralsund	01.12.2022	x	
17	Landesforst M-V	05.01.2023	x	
18	Landesamt für innere Verwaltung M-V – Amt für Geoinformation	29.11.2022	x	
19	Amt Niepars Gemeinde Steinhagen	-		
20	Amt Niepars Gemeinde Lüssow	-		
21	Amt Niepars Gemeinde Wendorf	-		
22	Amt Niepars Gemeinde Pantelitz	-		
23	Gemeinde Sundhagen	-		
24	Amt West - Rügen	-		
25	Amt Bergen auf Rügen	-		
26	Amt Altenpleen	-		
27	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	-		

Nr.	Name	Datum der Stellungnahme	Zustimmung oder ohne ab- wägungsrele- vante Hinweise und Anregungen	abwägungs- relevante Hin- weise und Anregungen
28	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.12.2022	x	
29	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-		
30	50Hertz Transmission GmbH	12.12.2022	x	
30a		14.07.2022*	x	
31	e.dis AG	02.12.2022	x	
33	SWS Energie GmbH, Fachbereich Strom/Gas	05.12.2022	x	
34	GDMcom mbH	21.12.2022	x	
35	SWS Telnet GmbH	29.11.2022	x	
36	REWA GmbH Stralsund	10.01.2023		x
41	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	22.12.2022		x
45	Landkreis Vorpommern-Rügen	03.01.2023		x
45a	Landkreis Vorpommern-Rügen - Artenschutz	16.08.2022*		x
46	Amt 60/ Abt.60.3 Untere Bauaufsichtsbehörde	-		
47	Amt 60/ Abt.60.3 Untere Immissionsschutzbehörde	14.12.2022	x	
48	Amt 60/ Abt.60.4 Untere Denkmalschutzbehörde	29.11.2022	x	
49	Amt 60/ Abt. 60.5 Untere Straßenverkehrsbehörde	-		
59	LWB Aurel Hagen	-		
60	SWS Natur GmbH	-		

- Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans eingegangen.

* Von den Beteiligten wurde mitgeteilt, dass die Stellungnahme zum Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Die Stellungnahmen der Behörden, welche sich zustimmend zur Planung geäußert haben und/oder allgemeine und keine projektspezifischen Hinweise vorgebracht haben (Spalte 1), werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise berühren die Belange des B-Plans nicht und stehen den geplanten Darstellungen nicht entgegen. Sie sind daher in der Abwägungstabelle nicht aufgeführt.

Abwägung der abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6	<p>Eisenbahn- Bundesamt Stellungnahme vom 06.12.2022</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“ erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6088 (Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Forderungen/Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Grundsätzliche Forderung: Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen ➤ die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Forderung wird durch das Vorhaben erfüllt.</p>
	<p>Allgemeine Hinweise: Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 LBauO ist in den bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Die DB AG wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.</p>	<p>Die Forderung ist bereits berücksichtigt worden. Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Blendwirkungen der hier betrachteten PV-Anlage aufgrund der Dauer und Leuchtdichte als geringfügig klassifiziert werden können. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten derartiger Reflexion als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Zugführern, Verkehrsteilnehmern und Anwohnern durch Reflexionen der geplanten PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. vgl. Solar Power Expert Group (2022): SolPEG Blendgutachten Solarpark Voigdehagen II. Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Voigdehagen in Mecklenburg-Vorpommern. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.</p>
	<p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits berücksichtigt worden. Auf die von der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen wird bereits im Kapitel 3.6 von Teil I der Begründung hingewiesen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erkennen.</p>
	<p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin E-Mail</p>	<p>Die Hinweise werden wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der DB Immobilien ist erfolgt (s. folgende Stellungnahme Nr. 8).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	DB.DBIMM.baurecht-Ost@Deutschebahn.com) empfohlen.	
8	<p>DB AG DB Immobilien Region Ost Stellungnahme vom 19.12.2022</p> <p><u>1. Immobilienrechtliche Belange</u> Bei den angrenzenden Flächen der DB Netz AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Aus diesem Grund ist auch das EBA im Rahmen der Fachanhörung am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>2. Infrastrukturelle Belange</u> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich in der Nähe zu unseren Oberleitungsanlagen. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen eingehaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des DBA ist erfolgt (s. Stellungnahme Nr. 6 weiter oben).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits entsprechend berücksichtigt. Auf die von der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen wird bereits im Kapitel 3.6 der Begründung hingewiesen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Blendwirkungen der hier betrachteten PV-Anlage aufgrund der Dauer und Leuchtdichte als geringfügig klassifiziert werden können. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten derartiger Reflexion als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Zugführern, Verkehrsteilnehmern und Anwohnern durch Reflexionen der geplanten PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>vgl. Solar Power Expert Group (2022): SolPEG Blendgutachten Solarpark Voigdehagen II. Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Voigdehagen in Mecklenburg-Vorpommern. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in Kap. 6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung in Teil I der Begründung enthalten.</p>
	<p>Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Bahnbetriebsanlagen muss für das Instandhaltungspersonal sowie das Notfallmanagement zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>jederzeit gewährleistet sein. Flucht- bzw. Rettungswege sind freizuhalten, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können.</p> <p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Werden durch die Planungen Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	
9	<p>Straßenbauamt Stralsund Stellungnahme vom 07.12.2022</p> <p><u>Ziel der Bauleitplanung:</u> Der Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen" der Hansestadt Stralsund hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund zu schaffen.</p> <p><u>Entscheidung</u> Dem Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen" der Hansestadt Stralsund wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Es sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist richtig.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hinweise und Auflagen Das Vorhaben grenzt nordöstlich an die Bundesstraße 96, im Abschnitt 516. Die Bundesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet. Die B 96 unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Die Bemaßung ist in der Planzeichnung Teil A darzustellen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" der Hansestadt Stralsund ist eine entsprechende Festsetzung vorzunehmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber hier nicht relevant, da die B-Plan-Grenze in einem Abstand von rd. 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn verläuft.</p> <p>Die Forderungen werden nicht berücksichtigt, da sie für den B-Plan nicht relevant sind. Eine Bemaßung sowie eine Festsetzung erübrigen sich, da die B-Plan-Grenze in einem Abstand von rd. 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn verläuft. Die Begründung hat grundsätzlich keine Rechtswirkung, so dass diese auch keine Festsetzungen enthalten kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
36	<p>REWA GmbH Stralsund Stellungnahme vom 10.01.2023</p> <p><u>Allgemeines</u> Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) in der Hansestadt Stralsund / im Versorgungsgebiet der REWA. Wir verweisen darauf, dass wir Trinkwasser entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), liefern. (http://www.gesetze-im-internet.de/avb-wasserv). Es gelten weiterhin die Wasserlieferbedingungen der REWA als ergänzende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV. Die Erschließungsplanung für die Medien Trink-, Regen und Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.</p> <p><u>Löschwasser</u> Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht ein Löschwasservertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht entgegen.</p> <p><u>Übertragung</u> Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehend bleibende Leitungen).</p> <p><u>Finanzierung</u> Die REWA als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TW/RW/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden, auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/RW/SW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.</p> <p><u>Grundlegende technische Anforderungen</u> Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt. Bei notwendigen Umverlegungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung stabil gehalten werden muss, respektive sind die entsprechenden Ringsysteme wiederherzustellen. Bei Anschluss an Regenwasserbestandssysteme der REWA ist ein hyd-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>raulischer Nachweis gem. den Planungsvorgaben der REWA zu führen, um eine schadloße Ableitung des Regenwassers zu belegen.</p> <p><u>Bestandsunterlagen</u> Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen. Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.</p>	
	<p><u>Teil A – Planzeichnung</u> Es sind keine Bedenken anzumelden und daher wird seitens der REWA eine Freigabe erteilt.</p> <p><u>Teil B – Textteil</u> Es sind keine Bedenken anzumelden und daher wird seitens der REWA eine Freigabe erteilt.</p>	<p>Die Freigabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Begründung zum Entwurf</u> 4.6 Erschließung 4.6.2 Ver- und Entsorgung Im Feuerlöschvertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und der REWA besteht aktuell in dem Bereich des B-Plans Nr. 79 kein Löschwasserbedarf. Dieser könnte jedoch auf dieser Grundlage ist dort auch keine Löschwasserbereitstellung aus dem Wassernetz der REWA vorhanden. Der nächste Hydrant befindet sich in ca. 400 m Luftlinie entfernt. Als Möglichkeit für die Löschwasserbereitstellung verweise ich auf das Arbeitsblatt W 405 Kapitel 8. In Bezug auf diese Möglichkeiten verweise ich noch auf den oben aufgeführten Punkt „Finanzierung“ in dieser Stellungnahme, dass die REWA die dafür anfallenden Kosten nicht übernimmt. Weiterhin könnte in einem Brandschutzkonzept die zukünftige Behandlung des Themas Löschwasserbereitstellung und der Umsetzung beschrieben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird mit der REWA durch die Vorhabenträgerin abgestimmt und in den Bauunterlagen nachgewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><u>Anlagen</u> Lageplan - Hydrant</p>	
41	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Stellungnahme vom 22.12.2022</p> <p>durch die Veränderung des Plangebietes befindet sich der Graben 18/5 zukünftig nicht mehr im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage sondern nur noch am südwestlichen Rand. Belange unseres Verbandes werden somit nicht weiter durch das Vorhaben berührt.</p> <p>Hinweis: Die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes (Pkt. 4.8.3 der Begründung) könnte Belange unseres Verbandes bezüglich einer eingeschränkten Befahrbarkeit des Gewässers betreffen. Hier bedarf es einer Abstimmung mit unserem Verband vor Errichtung einer solchen Anlage, die ggf. gemäß § 82 LWaG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig wäre</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung berücksichtigt.</p>
45	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Stellungnahme vom: 03.01.2023</p> <p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Auf einem rund 4,6 ha großen Fläche nordwestlich von Zitterpenningshagen, die im Norden an die Ortsumgehung sowie im Westen an die Bahnstrecke Stralsund- Grimmen angrenzt, soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung ist die Fläche des vorliegenden Plangebietes fast 2 ha kleiner. Begründet wird der Verzicht auf die Überbauung einer Grünflächenniederung mit Artenschutzgründen (Lebensraum des Wachtelkönigs). Dafür wird der bisher 110 m breite (bisher landwirtschaftlich genutzte) Streifen neben der Bahnstrecke auf 200 m verbreitert. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des B-Planes „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Parallelverfahren wird derzeit die 26. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für diese Fläche durchgeführt, sowie der beigeordnete Landschaftsplan angepasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Vorgabe aus dem Landesraumentwicklungsprogramm, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, wird ausdrücklich nicht beachtet. Dies war beim vorangehenden Entwurf für die frühzeitige Beteiligung noch anders. Ob diese Abweichung aus raumordnerischer Sicht zulässig ist, muss mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern abgeklärt werden. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 20.09.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben, welche mit Schreiben vom 29.11.2022 bestätigt wurde.</p>
	<p>Wasserwirtschaft Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof I. Verbote und Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus dem Beschluss und der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977. In diesem sind keine Verbote oder Beschränkungen für die Wasserschutzzone III in Bezug auf Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Verkehrswege vorgesehen. Somit steht die Errichtung einer Photovoltaikanlage dem Schutzzweck nicht entgegen. Die Eingriffe in die schützende Bodenschicht für die Modulträger sind sowohl zeitlich als auch räumlich auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist in Kap. 4.7.3 in Teil I der Begründung bereits entsprechend berücksichtigt worden.</p>
	<p>Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes sind besondere Anforderungen an den Bau zu stellen. Die Baufahrzeuge sind ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betanken. Eine Betankung von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen darf lediglich auf ausgewiesenen, gesicherten (Auffangwanne, Aufkantung) und befestigten Flächen außerhalb der Wasserschutzzone stattfinden. Die Lagerung von Treibstoffen oder anderen Betriebsmitteln hat ebenfalls ausschließlich auf ausreichend gesicherten und befestigten Flächen außerhalb der Wasserschutzzone zu erfolgen. Ein Eintrag von Treibstoffen in den Boden sowie in Gewässer und in das Grundwasser ist in jedem Fall zu verhindern. Für den Havariefall sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung beachtet. In Kap. 4.7.3 wird als dritter Absatz folgender Satz aufgenommen: „Die aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III geltenden besonderen Anforderungen an den Bau (u. a. Betankung der Baufahrzeuge mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Betankung von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen auf ausgewiesenen, gesicherten und befestigten Flächen außerhalb der Wasserschutzzone) werden beachtet.“</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	men (beispielsweise Bindemittel) vorzuhalten und bei Bedarf unverzüglich einzusetzen.	
	Die Gründung der Photovoltaikanlage soll mittels Rammprofilen vorgenommen werden. Diese dürfen nicht bis in die gesättigte Zone reichen. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen der Rammprofile sind nicht zulässig. Verzinkte Rammprofile dürfen nur eingebracht werden, insofern die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Kap. 4.7.3 in Teil I der Begründung als vierter Absatz folgendermaßen ergänzt: „Die für die Gründung der Photovoltaikanlage verwendeten verzinkten Rammprofile reichen nicht bis in die gesättigte Zone. Die Verwendung von Farbanstrichen oder Farbbeschichtungen ist nicht vorgesehen. Ein Eindringen in den höchsten Grundwasserstand ist, ausgehend von der üblichen Bauart und den vorzufindenden Grundwasserverhältnissen, nicht zu befürchten.“
	Für die geschotterte Zuwegung sind ausschließlich unbelastete Materialien zu verwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in Kap. 4.7.3 in Teil I der Begründung bereits entsprechend berücksichtigt worden.
	Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper Stralsund (WP_KO_A_16). Die Grundwasserneubildung wird geringfügig durch die kleinflächigen Versiegelungen sowie die Überdachung reduziert. Von den schräggestellten Modultischen der Photovoltaikanlage kann das Niederschlagswasser ablaufen und in den Zwischenräumen versickern, so dass es ortsnah der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Somit wird das Grundwasserdargebot nicht maßgeblich reduziert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.
	Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und, wie vorgesehen, vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist in Kap. 4.7.3 in Teil I der Begründung bereits entsprechend berücksichtigt worden.
	Durch den B-Plan Nr. 79 sind keine Fließgewässer betroffen. Der Graben 18/5 (Gewässer II. Ordnung) verläuft im Abstand von rund 22 m. Der nach WRRL-berichtspflichtige Graben Voigdehäger Teich (NVPK-0700) fließt in einem Abstand von etwa 40 m. Auswirkungen auf diese beiden Wasserkörper sowie den Gewässerentwicklungsraum des berichtspflichtigen Fließgewässers	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>sind nicht zu erwarten. Im östlichen Randbereich des B-Plangebietes ist ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Kleingewässer (Soll) ausgewiesen. Dieses ist wie in dem Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 79 beschrieben, von jeglicher Bebauung frei zu halten.</p>	
	<p>Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Arbeiten (z.B. Bohrungen zur Baugrunderkundung), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gem. § 5 WHG wird hingewiesen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gem. AwSV u.U. prüfung anzeigepflichtig (notwendige Trafos).</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung berücksichtigt. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>
	<p>Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Bezogen auf den Umweltbericht wird den Ausführungen zum Schutzgut Wasser gefolgt. Durch die Kompensationsmaßnahmen werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser prognostiziert.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Naturschutz Zur Beurteilung lagen neben den Entwürfen der Planzeichnung und der Begründung die folgenden Unterlagen vor: Biotoptypenkartierung vom 4.10.2022</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p> <p>Zu den nachfolgend abgewogenen Hinweisen und Anregungen wird auf folgendes verwiesen: Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist den Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zuzuweisen: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Dies ist somit auch bei der Abwägung ausdrücklich zu beachten.</p>
	<p>Biotopschutz: Im Gegensatz zum Planungsentwurf, der zur 1. Beteiligung vorlag, ist in der neuen Planzeichnung das Biotop 0308-1145002 (Kleingewässer) zur Hälfte in die Vorhabenfläche integriert, die Grenze des Geltungsbereiches reicht bis an das Biotop und grenzt es halbseitig vollständig ab, wenn entlang der Grenze ein Zaun gezogen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die daraus abgeleiteten Darstellungen und Forderungen sind aber nicht korrekt, da der Zaun durchlässig gestaltet wird (s.u.).</p>
	<p>Hier wird von Seiten der UNB ein Pufferstreifen gefordert und der Vorschlag erbracht, einen umlaufenden Pufferstreifen (mind. 10 m um das Biotop) als Grünlandsaum anzulegen, welcher nicht eingezäunt wird. Diese Maßnahme kann bei entsprechender Flächengröße als Vorortkompensation nach Maßnahme 2.31 der HzE angerechnet werden und wäre durch eine Dienstbarkeit zu sichern.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Da der Zaun durchlässig gestaltet wird (Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich, s. Begründung Teil II Umweltbericht, Kap. 3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung), bleibt das Biotop für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. Mit dem Vorhaben sind keine stofflichen Einträge verbunden. Vielmehr bedeutet die extensive Grünlandnutzung innerhalb der PV-Anlage (siehe Festsetzung 2. K1) gegenüber der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung eine Verbesserung für das Geschützte Biotop. Ein zusätzlicher Pufferstreifen erübrigt sich somit und würde zu einem unnötigen Flä-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>chenverlust der Modulflächen führen sowie der Forderung aus § 2 EEG widersprechen.</p>
	<p>Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Eingriffsverursacher verpflichtet, Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Es gilt das Vermeidungsgebot. Es sollten daher möglichst am selben Ort Maßnahmen umgesetzt werden, die die Eingriffe in die Biotope und für die Tierwelt vermindern und ausgleichen. Der Nutzung von überschüssigen Punkten einer Aufforstung wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht zugestimmt. Die Aufforstung vermindert nicht die negativen Auswirkungen im und am Plangebiet.</p>	<p>Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt. Somit ist § 15 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes nicht unmittelbar anwendbar. § 200a BauGB verzichtet ausdrücklich auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Des Weiteren muss entlang der Bahngleise und entlang der Umgehungsstraße ein Schutzabstand (Pufferstreifen) zu den Gehölzen eingerichtet werden. Der Zaun sollte um 15 m abgerückt werden. Die Gehölzstruktur entlang der Gleise ist als gesetzlich geschütztes Biotop (BHF) kartiert worden. Um dem gesetzlichen Schutz des Biotops und des Artenschutzes Genüge zu tun, ist ein Pufferstreifen notwendig und gerechtfertigt.</p>	<p>Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die Baugrenze ist bereits von den Gehölzstrukturen abgerückt. Durch die Festsetzung 2. K1 wird bereits ein Puffer geschaffen, der im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung zur Aufwertung auch der Gehölzbestände an der Bahntrasse und Ortsumgehung führen kann. Der Zaun wird außerdem durchlässig gestaltet (s.o.). Für die Bauzeit sind bereits Gehölzschutzmaßnahmen vorgesehen. Ein Abrücken des Zaunes würde zu einer Verkleinerung der Modulflächen führen und ist naturschutzfachlich fraglich, da von dem Vorhaben an sich keine Gefahren für die Gehölzbestände ausgehen, die durch ein Versetzen des Zaunes gemindert werden könnten. Zudem greift die Deutsche Bahn regelmäßig in die Gehölze ein, da diese sich im Präventions- bzw. Stabilisierungsbereich der Bahntrasse befinden.</p>
	<p>Maßnahmen zum Ausgleich: Der berechnete Kompensationsbedarf soll laut Begründung aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneten Kompensationsfläche (Maßnahme E 2 Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf) gedeckt werden. Die UNB stimmt dem nicht zu und fordert eine Kompensation in unmittelbarer Nähe des beplanten Gebietes um Biotopschutz- und Artenschutzmaß-</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Es besteht keine Verpflichtung zur Kompensation innerhalb des B-Plangebiets oder dessen unmittelbarer Nähe, ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist gemäß § 200a BauGB weder geboten noch erforderlich (siehe oben). Mit der Verpflichtung, den Ausgleich innerhalb der gleichen Landschaftszone zu realisieren, in der auch der Eingriff stattgefunden hat, wurde durch das Land der räumliche Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich die Planung bewegen kann.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>nahmen umzusetzen: Pufferstreifen um das Soll, Pufferstreifen entlang der Hecken, Wachtelkönig-gerechte Bewirtschaftung des Grabens und des umgebenen Grünlandes (südlich des Plangebietes), um eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugleichen. Die Maßnahmen können eingriffsmindernd angerechnet werden und sind durch Dienstbarkeiten zu sichern. Eine Wachtelkönig-gerechte Nutzung des südlich angrenzenden Grünlandes wäre als Artenschutzmaßnahme anzurechnen (späte einmalige Mahd, nach Mitte September, auf Teilfläche aller zwei Jahre), eine Optimierung des Wasserregimes des Grünlands durch Wasserstands-anhebungen des Grabens ist zu prüfen und zu planen.</p>	<p>Die Bereitstellung von komplexen Kompensationsmaßnahmen, wie hier die Maßnahme E 2, bietet zudem die Möglichkeit einer naturschutzfachlich zu begrüßenden Bündelung, was vor allem hinsichtlich der Wirksamkeit der Kompensation generell der Anlage von verstreuten Einzelmaßnahmen vorzuziehen ist. Durch das Vorhaben wird der Wachtelkönig nicht beeinträchtigt (s.u.). Der Geltungsbereich wurde mit der Entwurfsfassung gegenüber dem Vorentwurf angepasst, um Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs zu vermeiden. Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten (s.u.). Mit der Errichtung der PV-Anlage wird sich bei einem entsprechenden Pflegeregime die Situation für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gegenüber der derzeitigen intensiven Ackernutzung verbessern. Das zukünftige Beweidungs-/ Pflegekonzept wird mit der UNB abgestimmt. Richtig ist, dass die Planung einer Optimierung des Wasserregimes des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlands nicht entgegensteht. Sie ist jedoch nicht Planungsziel. Nach Anlage 1 zu den §§ 2, 2a und 4c BauGB ist bei der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zugrunde zu legen.</p>
	<p>Hinweis: Die Verlegung von Leitungen (Anbindung ins Stromnetz) ist nach § 12 NatSchAG MV genehmigungspflichtig. Ein Antrag ist an die UNB zu richten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung beachtet.</p>
	<p>Artenschutz: Zur Beurteilung lagen neben den Entwürfen der Planzeichnung und der Begründung die folgenden Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB, Büro Frase) vom 09.09.2021 • Neuer Kartierbericht (Büro Frase) vom 05.09.2022 und Ergänzung vom 27.09.2022 <p>Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand. Die Stellungnahme verliert in Bezug auf den Artenschutz ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen.</p>	<p>Die Sachdarstellung ist korrekt. Allerdings wird der Kartierbericht vom 5.9.2022 nicht „Neuer Kartierbericht“ genannt, sondern bezieht sich auf die Abgrenzung des Vorentwurfs, wohingegen die Ergänzung vom 27.09.2022 sich auf die geänderte Abgrenzung bezieht.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Textteil der Planzeichnung wurden zumindest nicht alle Hinweise der letzten Stellungnahme berücksichtigt, so dass auf die letzte Stellungnahme bezüglich des Artenschutzes grundsätzlich weiterhin verwiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 16. August 2022 enthielt in Bezug auf den Artenschutz lediglich generelle Hinweise, die Berücksichtigung fanden. Hinweise zum Textteil der Planzeichnung sind nicht eingegangen (s. Stellungnahme Nr. 46a weiter unten).</p>
	<p>Gleichzeitig wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt ist bekannt.</p>
	<p>Im genannten Merkblatt wird explizit auf entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan und auf die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) abgestellt. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist das herangezogene Urteil nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Für den B-Plan 79 besteht gemäß den Ergebnissen des AFB keine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen oder sonstiger Maßnahmen mit Flächenbezug. Das naturschutz- und artenschutzrechtliche Vermeidungsgebot wurde im B-Plan Nr. 79 soweit wie möglich ausgeschöpft. Insbesondere wurde die Abgrenzung des B-Plan-Gebiets geändert und deutlich verkleinert, um Beeinträchtigungen eines Wachtelkönig-Habitats zu vermeiden. Rein bau(zeiten)bezogene Vermeidungsmaßnahmen können ergänzend auch als Auflagen in anschließenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>
	<p>Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen- eine Übernahme als Hinweis, wie in der jetzigen Planzeichnung, reicht nicht aus.</p>	<p>s.o. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Generell sollen in einem B-Plan v.a. Maßnahmen festgesetzt werden, die einen konkreten Flächenbezug haben. Derartige Maßnahmen leiten sich aber</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht ab.
	<p>Hinsichtlich der Bewertung der baubedingten Wirkungen ist nicht nachvollziehbar, dass hier nur die Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten festgelegt wurde. Das bedeutet jedoch, dass in der Brutzeit auch von erheblichen Lärmemissionen, visueller Beunruhigung und Bodenerschütterungen (Rammen der Modulständer) auszugehen ist: Die Betrachtungen hinsichtlich des Störungs- und auch des Schädigungsverbotes führen dann als einzige Maßnahme die Baufeldberäumung an und betrachten die eigentliche Bauphase nicht.</p>	<p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Bauphase wird explizit betrachtet. Die Bauzeitenregelung soll auch dazu dienen, die Gefahr, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Bauarbeiten zu einer störungsbedingten Brutaufgabe und damit zum Tod der Jungtiere von im Umfeld des Plangebiets brütenden Vogelarten kann, zu vermeiden.</p>
	<p>Generell kann diese Argumentation für die verschiedenen Vogelarten nicht nachvollzogen werden - sowohl für die wertgebenden als auch die ubiquitären Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zum Auslösen des Schädigungsverbotes kommen kann: Sollte z. B. der Neuntöter während der Bauarbeiten in sein letztjähriges und ganzjährig geschütztes Revier zurückkehren, ist fraglich, ob er die dann laufenden Beeinträchtigungen tatsächlich tolerieren wird.</p>	<p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Der Neuntöter (mit einer Fluchtdistanz von 10-30 Metern) wurde außerhalb des Untersuchungsraums auf der B-Plan-abgewandten Seite der Bahngleise in einer Entfernung von rd. 45 Metern zum B-Plan-Gebiet nachgewiesen und ist somit durch das Vorhaben baubedingt nicht betroffen. Dies wird im AFB eindeutig dargestellt. Perspektivisch verbessern sich durch die Nutzungsextensivierung die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter anlage- und betriebsbedingt.</p>
	<p>Hinsichtlich des Wachtelkönigs ist ebenfalls dann während der Balz- bzw. sonstigen Fortpflanzungszeit mit erheblichen Störungen zu rechnen. Hier wären weitere Maßnahmen nötig, die die Flächen für den Wachtelkönig weiter aufwerten, da auch betriebsbedingt ein gewisses Meideverhalten gegenüber dem Zaun und den Modultischen zumindest temporär zu erwarten ist. Mittelfristig sollte eine Wachtelkönig-gerechte Bewirtschaftung des Grabens und des umgebenen Grünlandes stattfinden, um eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugleichen.</p>	<p>Den Anregungen wird in Bezug auf die baubedingten Wirkungen tlw. gefolgt. Das B-Plan-Gebiet grenzt auf einer Länge von rd. 180 m an die Niederung an. Sofern während seiner Brutzeit innerhalb eines Abstandes von 50 m (Fluchtdistanz des Wachtelkönigs) gebaut werden würde (Anfang Mai bis Anfang September), wären temporäre Beeinträchtigungen der Art nicht ausgeschlossen. Daher werden die Bautätigkeiten zeitlich so gestaffelt, dass in einem Streifen von 50 m parallel zur Niederung von Anfang Mai bis Anfang September lärmintensive Arbeiten nicht erfolgen. Zur Überwachung wird eine ökologische Bauüberwachung eingerichtet und mit der Vorhabenträgerin über einen städtebaulichen Vertrag vereinbart. In Kap. 4.8.3 Artenschutz in Teil I der Begründung und auf der Planzeichnung wird folgender Hinweis ergänzt: „Im Zeitraum vom 1. Mai bis 10. September (Brutzeit des Wachtelkönigs) haben in einem Streifen von 50 Metern parallel</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zu Niederung des Grabens 18/5 lärmin- tensive Arbeiten (insbesondere Rammar- beiten) zu unterbleiben. Zur Überwa- chung wird eine ökologische Bauüberwa- chung eingesetzt.“ Hinsichtlich der betriebs- bzw. anlagebe- dingten Wirkungen wird der Forderung nicht gefolgt. In der Fachliteratur gibt es unterschiedli- che Angaben zum Meideverhalten bzw. zu der Wirkung von Photovoltaikanlagen auf den Wachtelkönig und andere bod- denbrütende Brutvogelarten. Ein be- triebsbedingtes Meideverhalten ist somit keineswegs vorauszusetzen. Beispiels- weise werden in <a href="https://www.naturschutz-energie-
wende.de/fragenundantworten/318-aus-
wirkungen-von-solarparken-auf-boden-
bruetende-offenlandarten/">https://www.naturschutz-energie- wende.de/fragenundantworten/318-aus- wirkungen-von-solarparken-auf-boden- bruetende-offenlandarten/ Ergebnisse aus Einzeluntersuchungen zusammen- getragen, die aussagen, dass Wachtel- könige wahrscheinlich brüten können und die Flächen als Nahrungshabitate dienen können. Zudem ist die Planung nach Feststellung des Vorkommens der Art Wachtelkönig dahingehend geändert worden, dass die Modultische das potenzielle Habitat des Wachtelkönigs nicht mehr berühren. Selbst wenn also von einem potenziellen Meideverhalten ausgegangen werden würde, wäre es für das geplante Vorha- ben nicht relevant.</p>
	<p>In Bezug auf die Feldlerche müsste der Abstand der Modultische entsprechend der zitierten Ergebnisse (AFB, S. 20) festgesetzt werden, um das Auslösen des Störungsverbotest dann auch mit ausreichender Sicherheit ausschließen zu können. Das Gutachten definiert in diesem Zusammenhang keine lokale Population, so dass der zu erwartende dauerhafte Verlust von mind. zwei Brut- paaren möglicherweise bereits eine er- hebliche Störung darstellen könnte und ein größerer Abstand, der offensichtlich bei anderen Vorhaben durchaus reali- siert wurde und daher zumutbar sein sollte, hier den Verlust der zwei Brut- paare möglicherweise mittelfristig ver- hindern könnte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Feldlerche wurde zwar in geringer Dichte nachgewiesen, aufgrund der in- tensiven Bewirtschaftung und der Anbau- frucht Mais ergab sich kein prädestinier- ter Lebensraum. Von einem dauerhaften Verlust der bei- den Brutpaare, die voraussichtlich nur ihre Erstbrut im Gebiet vornahmen und danach aufgrund des Maisanbaus dort nicht mehr gebrütet haben, ist nicht aus- zugehen. Zudem finden sich im Umfeld des Vorhabens ähnlich oder besser aus- gestattete Lebensräume für die Feldlerche, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ebenfalls nicht wahrscheinlich ist. Vielmehr verbessern sich durch die Nutzungsextensivierung die Lebensraumbedingungen. In o.g. Auswertung von Einzeluntersu- chungen wird ausgesagt, dass Feldler-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>chen mehrfach als Brutvögel kartiert wurden. Die im AFB zitierten Quellen kommen zu einem ähnlichen Ergebnis. Untersuchungen aus Brandenburg an verschiedenen Solaranlagen haben gezeigt, dass Bodenbrüter wie z.B. die Feldlerche diese Anlagen besiedeln, wenn der Abstand zwischen den Modulreihen und die Höhe der Tische so angelegt werden, dass in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr ein besonnter Streifen von mindestens 2,5 m ermöglicht wird (Peschel, R., Peschel, T., Marchand, M. & Hauke, J. (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.).</p> <p>Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Bauhöhe und der technischen Anforderungen einer PV-Anlage in Bezug auf Anstellwinkel und Verschattungswirkungen wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Somit ist eine Überbauung von maximal 50 % des Sondergebietes möglich, so dass ausreichend Freiflächen vorhanden sein werden, auf denen sich die Feldlerche ansiedeln kann.</p> <p>Mit der GRZ von 0,5 bleibt die Planung hinter der Obergrenze von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO zurück.</p>
	<p>Hinsichtlich der Nachweise der Amphibien muss festgestellt werden, dass sich die Nachweise zwar außerhalb der Arbeitsbereiche befinden, aber die Landlebensräume sich auf jeden Fall mit den Arbeitsbereichen überschneiden - Äcker wurden im Gutachten explizit als Landlebensraum der Knoblauchkröte aufgeführt. Hier sind unter anderem baubedingte Tötungen und Verletzungen nicht ausschließen und die Maßnahme V2 soll hier das Tötungsrisiko entsprechend vermeiden- es ist allerdings fraglich, warum eine Baufeldberäumung im Winterhalbjahr nicht auch bereits zum Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot führen könnte- möglicherweise könnte dieses durch ein noch frühzeitigeres Aufstellen von Amphibienzäunen vermieden werden (bereits im Herbst vor der Baufeldberäumung). Im Umfeld des Solls soll-</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Amphibien wurden ausschließlich außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher <u>höchstvorsorglich</u> der Baustellenbereich zwischen dem Graben 18/5 und dem östlich davon liegenden Kleingewässer durch einen Amphibienschutzzaun abgesperrt.</p> <p>Die Knoblauchkröte wurde trotz intensiver Untersuchungen mit nur einem adulten Individuum in dem außerhalb des Plangebiets liegenden Ackersoll nachgewiesen. Reproduktion wurde dort ebenfalls nicht beobachtet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich bei der Knoblauchkröte um ein zugewandertes Tier handelt.</p> <p>Der Lehacker im Plangebiet ist kein prädestinierter Lebensraum für Knob-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ten ebenfalls durch einen entsprechenden Pufferstreifen die Beeinträchtigungen minimiert werden.</p>	<p>lauchkröte, welche eine deutliche Präferenz für leicht grabbare, sandige Substrate zeigt. Selbst wenn vereinzelt Tiere im Acker vorkommen und davon einige eventuell baubedingt zu Schaden kommen sollten, entspricht dies dem allgemeinen Lebensrisiko, das auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen ist. Nach Abschluss der Arbeiten ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche aufgrund der extensiven Nutzung gegenüber der aktuellen ackerbauartigen Nutzung sinken wird. Ein Pufferstreifen ist somit nicht erforderlich.</p>
	<p>Mit der Errichtung der PV-Anlage wird sich ansonsten bei einem entsprechenden Pflegeregime die Situation für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gegenüber der derzeitigen Ackernutzung sicherlich verbessern- unter anderem ist entscheidend, dass entweder nur extensiv beweidet werden darf oder im Falle der Mahd nur Messerbalken bzw. Balkenmäher und keine Rotationsmäherwerke einschließlich Mulcher eingesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine extensive Beweidung oder Mahd vorgesehen. Dies wird im Umweltbericht näher ausgeführt. Zudem enthält der B-Plan dazu in Teil I der Begründung in Kap. 4.8.7 sowie auf der Planzeichnung folgenden Hinweis: „Das Beweidungs-/ Pflegekonzept (Kompensationsmindernde Maßnahme K 1) ist spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung / Prüfung vorzulegen. Die Maßnahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage gesichert.“</p>
	<p>Als weitere Vermeidungsmaßnahmen sollte geprüft werden, ob die Flächen (möglicherweise auch das Soll) über den Graben weiter in gleicher Weise entwässert werden müssen und ob eine Grabenräumung notwendig ist. Dieses muss nochmal geprüft werden, um weitere negative Auswirkungen durch das Vorhaben weiter zu minimieren oder auszugleichen. Hierbei spielt auch die Errichtung eines Puffers um das Soll eine wichtige Rolle, der sowohl artenschutzrechtlich begründet ist, aber auch als eingriffsminimierende Maßnahme gewertet werden kann werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannten Maßnahmen leiten sich nicht aus den ermittelten vorhabenbedingten Auswirkungen ab, weder in Bezug auf die Eingriffe und schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen noch in Bezug auf den Artenschutz.</p>
	<p>Das Zeitfenster für die Baufeldfreimachung ist aufgrund bereits ab Ende Januar möglicher Bruten (z. Amsel, Ringeltaube, Mäusebussard) nicht geeignet, das Schädigungsverbot auszuschließen in diesem Punkt kann den Ausführungen des Gutachters nicht gefolgt</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die benannten Arten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es wurden nur Arten nachgewiesen, die zwischen Anfang März und Anfang September brüten. Das gewählte Zeitfenster orientiert sich an der Brutzeitentabelle des LUNG</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>(2016) und folgt damit den Empfehlungen von FROELICH & SPORBECK (2010). Es berücksichtigt die tatsächlich im B-Plangebiet und seinem Umfeld nachgewiesenen Vogelarten.</p> <p><u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o. g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: <u>Planzeichnung Teil A</u> Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Planzeichen verdecken teilweise Flurstücksgrenzen und -nummern. Gemeindegrenzen sind dargestellt, die jeweilige Gemeinde, Gemarkung und Flur nicht bezeichnet. Eine Angabe des räumlichen Geltungsbereiches fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p> <p><u>Begründung:</u> Unter Punkt 1.2 „Räumlicher Geltungsbereich“ ist zu prüfen, ob die Flurstücke 119/2 und 119/3 der Gemeinde Stralsund, Gemarkung Voigdehagen, Flur 1 teilweise zum Geltungsbereich gehören.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Flurstücksgrenzen und -nummern werden deutlich dargestellt und Gemarkung und Flur bezeichnet. Die Bezeichnung der Planungsrundlage wird ergänzt. Den übrigen Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Lage und die Begrenzung des Plangebietes wurden ausreichend durch die Darstellung in der Planzeichnung und durch Benennung in der Begründung dargelegt. Eine Differenzierung der Grenzpunkte ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Flurstück 119/3 gehört tlw. zum Geltungsbereich und wird aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
45a	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Stellungnahme zum Vorentwurf vom: 16. August 2022:</p> <p>Stellungnahme Gesetzlicher Artenschutz Die eingereichten Unterlagen beinhalten derzeit noch keine beurteilungsfähige Betrachtungen im Hinblick auf mögliche mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Konflikte. Die Erarbeitung eines geeigneten AFB einschließlich artenschutzrechtlicher Kartierungen oder Potenzialabschätzungen unter Zuhilfenahme von Worst Case Betrachtungen ist für die Berücksichtigung relevanter artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der gemeindlichen Abwägung aus Sicht der UNB notwendig. Dieser ist ebenfalls für die für</p>	<p>Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs beachtet. Es wurde durch einen fachkundigen Gutachter ein AFB erarbeitet, der die Artengruppen Europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse behandelt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>die Umsetzung notwendige natur- schutzrechtliche Genehmigung Voraus- setzung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich diese Betrachtungen nicht nur auf den unmittelbaren Geltungsbe- reich beschränken dürfen, sondern auch die jeweils artspezifisch unter- schiedlichen Wirkbereiche des Vorha- bens (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) umfassen müssen. Als relevante Artengruppen sind auf jeden Fall die europäischen Vogelarten, Rep- tilien und Amphibien zu betrachten. Möglicherweise sind auch noch weitere Arten bzw. Artengruppen zu betrachte. Dieses ist bei dem derzeitigen Pla- nungsstand nicht einzuschätzen</p>	